

# Arbeitskammern in Deutschland.

Von Rudolf Wissell, Mitglied des Reichstages.

Der sozialpolitisch wohl bedeutungsvollste Gesetzesentwurf, der in der letzten Tagung des deutschen Reichstages zur Verhandlung stand, ist die Vorlage der Regierung über die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Arbeiterschaft, die Arbeitskammergesetzvorlage, gewesen. Die Beratung dieses Gesetzes ist nicht zum Abschluß gekommen. Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und der Mehrheit der zur Vorberatung der Vorlage eingesetzten Reichstagskommission haben zunächst die Verabschiedung verhindert.

Die gegenwärtige Vorlage ist die dritte ihrer Art. Die erste kam im Jahre 1908 wegen Schlußes der Reichstagsession nicht zur Geltung. Die zweite scheiterte im Jahre 1910, an dem Widerstand der deutschen Regierung gegen die vom Reichstag vorgenommene Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf die staatlichen Verkehrsarbeiter (Eisenbahner) und der Wählbarkeit der Arbeitersekretäre zu den Kammern. In der diesmaligen Vorlage hat die Regierung den Widerstand in diesen beiden Punkten aufgegeben. Es sollen jetzt also auch die Eisenbahn-, Verkehrs- und Werftstättenarbeiter und die in den staatlichen und Reichsbetrieben der Seeres- und Militärverwaltung tätigen Arbeiter einbezogen werden. Auch die Gewerkschaftsbeamten und Arbeitersekretäre sollen zu den Kammern wählbar sein. In anderen wichtigen Punkten jedoch haben sich neue Differenzpunkte ergeben.

Die Regierungsvorlage sieht sachliche Kammern vor, und zwar Arbeitskammern, das heißt also eine gemeinsame Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Erstrecken sollen sich die Kammern auf alle Betriebe, die im Sinne der Gewerbeordnung als gewerbliche gelten, ferner auf diejenigen Betriebe des Reiches, eines Bundesstaates, einer Gemeinde und eines weiteren Kommunalverbandes, die als gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen wären, wenn sie mit der Absicht auf Gewinnerzielung geführt würden. Es sollen ausgeschlossen bleiben die in der Schifffahrt und in der Landwirtschaft tätigen Personen und weiter auch die Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, die Handlungsgelhilfen und Handlungselhrlinge und deren Arbeitgeber, für welche Angestellten Angestelltenkammern in Aussicht gestellt worden sind.

Die Arbeitskammern sollen berufen sein, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter der in ihnen vertretenen Gewerbebranche sowie die auf dem gleichen Gebiet liegenden besonderen Interessen der Arbeiter und die auf dem gleichen Gebiet des Arbeitsverhältnisses liegenden besonderen Interessen der Arbeitgeber wahrnehmen.

Inbesondere soll zu den Aufgaben der Arbeitskammern gehören: die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und die Pflege des gewerblichen Einigungswesens. Sie sollen auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden bei der Erhebung über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebranche in ihrem Bezirk mitwirken und Gutachten erstatten über den Erlaß von Arbeiterschutzvorschriften und über die in ihrem Bezirk für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestehenden Verkehrssitten. Sie sollen weiter Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten berühren, beraten, beim Abschluß von Tarifverträgen mitwirken und ebenso bei Ver-

anstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeiter, insbesondere auch die Pflege des jugendlichen Nachwuchses zum Zwecke haben. Sie sollen derartige Maßnahmen anregen und eventuell an der Verwaltung solcher Einrichtungen teilnehmen. Des weiteren soll ihnen auch die Förderung des nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweises obliegen und die Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte und andere durch den Krieg in Arbeitslosigkeit geratene Personen.

Wahlberechtigt sollten alle einundzwanzigjährigen Deutschen beiderlei Geschlechts sein, die im Bezirk der Arbeitskammer in denjenigen Gewerbebranchen, für welche die Arbeitskammer errichtet ist, beschäftigt sind; wählbar solche Wahlberechtigte, welche erstens das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, zweitens seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbebranchen als Arbeitgeber oder Arbeiter angehören, für welche die Arbeitskammer errichtet ist, drittens im letzten Jahre kein öffentliche Armenunterstützung bezogen haben, ferner die Angestellten von Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen.

Die Kosten der Arbeitskammern sollten von den Gemeinden getragen werden, die sie ihrerseits wieder auf die Inhaber und Arbeiter der in der Gemeinde gelegenen beteiligten Betriebsstätten umlegen konnten. Vorsitzender der Kammer sollte ein unparteiischer Beamter sein.

Für ihren Bezirk sollten die Arbeitskammern ein Einigungsamt errichten, das für den Fall der Nichtzuständigkeit eines auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Einigungsamtes bei Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter über die Bedingung der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen werden kann. Sowohl für dieses Einigungsamt wie auch für die auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten Einigungsämter sollte das Recht dahin geändert werden, daß sie in allen Fällen einen Schiedsspruch abgeben können. Also auch dann, wenn eine Vereinbarung zwischen den streitenden Parteien etwa dadurch unmöglich wird, daß einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt. Eine andere als eine moralische Bindung sollte allerdings einem solchen Schiedsspruch nicht innewohnen.

Schon bevor diese Regierungsvorlage dem Reichstag zuging, hatten die hauptsächlichsten Gewerkschaftsgruppen, nämlich die freien, die christlichen, die kirchlich-dückerischen Gewerkschaften und die polnische Berufsvereinigung sich über den Inhalt eines Arbeitskammergesetzes geeinigt und ihre Wünsche in Form eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes dem Reichstag und Bundesrat unterbreitet. Auch diese Vorlage sah Arbeitskammern vor. Sie sollten sich auf alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber erstrecken, also auch auf die Landwirtschaft und die Schifffahrt und — wie ja selbstverständlich — ebenfalls auf die Angestellten.

Es mag im ersten Augenblick merkwürdig erscheinen, daß die freien Gewerkschaften die Zustimmung zu einem Arbeitskammergesetzentwurf gegeben haben, da sie ja auf ihrem Kölner Gewerkschaftskongreß 1905 Arbeitskammern verlangt haben. Es galt für sie jedoch, ein praktisches Ergebnis zu erreichen und zu diesem Zweck sämtliche Gewerkschaftsgruppen auf einen gemeinschaftlichen Boden zusammenzuführen. Die Zustimmung zu den Arbeitskammern war ihnen um so leichter möglich, als in dem Gewerkschaftsentwurf vorgesehen war, daß die Arbeitnehmer einer jeden Kammer selbständig für sich alle ausschließlich die Arbeitnehmer allein berührenden Fragen behandeln sollten. Soweit das Bedürfnis für einzelne besondere Gewerbebranchen und für die Angestellten die Bildung besonderer Abteilungen für diese erforderlich machten, sollten auch solche Sonderabteilungen innerhalb der Kammern gebildet werden können.

Vor allem aber sah der Gewerkschaftsentwurf eine territoriale Grundlage der Kammern vor. Die Gewerkschaften sind der Ueberzeugung, daß eine Arbeitskammer nur auf dieser rein territorialen Grundlage eine ersprießliche Wirksamkeit entfalten kann. Die verschiedenen rein beruflichen Kammern, deren Bezirk nach dem Plane der Regierung sich in den seltensten Fällen miteinander gedeckt hätte, können bei Fragen, beispielsweise der Wohnungsfürsorge und all den Angelegenheiten, die für den besonderen Bezirk jeweils von Bedeutung sind, nichts Ersprießliches leisten.

Um diese Punkte drehte sich denn nun auch der Streit in der Kommission. Sie beschloß den organisatorischen Ausbau der Kammern auf territorialer Grundlage. Nach diesem Beschluß ließ die Regierung sofort erklären, daß sie die Zustimmung des Bundesrates zu einem derart gestalteten Gesetz nicht in Aussicht stellen könne. Trotzdem aber beriet die Kommission weiter und sie beschloß auch die Einbeziehung der Landwirtschaft und der Schifffahrt in den Rahmen des Gesetzes. Auch hier hat die Regierung lebhaft opponiert. Am Schlusse der ersten Lesung ließ sie erklären, sie beabsichtige, daß, wenn nun die Umgestaltung der Regierungsvorlage an der Hand der von der Reichstagskommission gefaßten grundlegenden Beschlüsse erfolge, diese Arbeit wahrscheinlich eine vorläufige sein werde.

Während der jetzt stattfindenden Reichstagsferien soll ein Unterausschuß der Reichstagskommission die Formulierung der einzelnen Paragraphen den Beschlüssen der Kommission entsprechend vornehmen. Beim Wiederzusammentritt des Reichstages im Herbst soll dann die Kommission die zweite Lesung der Vorlage vornehmen und sich dann der Reichstag selbst in seiner Plenarversammlung mit dem so umgestalteten Gesetzesentwurf beschäftigen.

In der Reichstagskommission sind die Arbeitermitglieder aus allen Parteien einmütig bestrebt gewesen, die Grundlagen des Gewerkschaftsentwurfes in die Regierungsvorlage hineinzuarbeiten. Sie sind der Meinung — und das gilt ganz besonders von den sozialdemokratischen Mitgliedern der Reichstagskommission —, daß es sich nicht darum handeln kann, nur ein Gesetz zu schaffen, das dem Namen nach den Arbeitern eine öffentlich-rechtliche Interessenvertretung schafft, sondern daß ein Gesetz geschaffen werden muß, das den Arbeitern eine wirksame Interessenvertretung ermöglichen muß. Sie sind der Regierung in ihren Beschlüssen auch ziemlich weit entgegengekommen. Sie verlernen natürlich nicht, daß die besonderen Verhältnisse bestimmter Berufe und Erwerbszweige auch im Aufbau der Kammern berücksichtigt werden müssen. Sie wollen daher für die staatlichen Verkehrsarbeiter, für die Landwirtschaft, für die Schifffahrt und auch für sonstige Gewerbe, bei denen nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung dazu ein Bedürfnis besteht, Fachkammern zulassen. Diese Kammern sollen jedoch nicht losgelöst von den allgemeinen Kammern ihres Bezirkes bestehen, ihre Mitglieder, soweit sie im Bezirk einer allgemeinen Arbeitskammer wohnen, sollen auch Mitglieder dieser allgemeinen Arbeitskammer sein und teilnehmen an allen Beratungen und Entschlüssen, in denen es sich um allgemeine Fragen handelt. Nur die ganz besonderen Verhältnisse des speziellen Berufes oder Gewerbes, für die die Fachkammern errichtet sind, sollen der Zuständigkeit dieser Fachkammern, und zwar nur dieser allein, unterstehen.

Es ist schwer, im voraus zu sagen, ob auf der Grundlage der Kommissionsbeschlüsse den deutschen Arbeitern nunmehr eine öffentlich-rechtliche Interessenvertretung zuteil werden wird. Bei den Widerständen, die die Regierung aufwirft, kann es zweifelhaft erscheinen. Darum ist auch in all den Erörterungen in der deutschen Arbeiterpresse, die der Arbeitskammerentwurf gewidmet sind, immer und immer wieder zum Ausdruck gebracht worden, daß, wenn man den Wünschen derer, für die eine Interessenvertretung geschaffen werden soll, nicht in weitestgehendem Maße Rechnung trägt, auf eine öffentlich-rechtliche Interessenvertretung verzichtet werden kann. Bei dem Stande der gewerkschaftlichen Organisation in Deutschland müsse man sich dann unter Abstandnahme einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung auf die wirtschaftliche Interessenvertretung, eben die gewerkschaftlichen Organisationen, stützen. Habe man mit ihrer Hilfe bisher eine nennenswerte Verbesserung der Arbeitsverhältnisse erzielt, so sei das auch in der Zukunft zu erwarten.

Ob die Verhältnisse in Deutschland wirklich danach angetan sind, daß man den Wünschen der Arbeiter keine ausschlaggebende Bedeutung beimißt, dürfte doch sehr zweifelhaft erscheinen. Deshalb dürfte auch die deutsche Reichsregierung das letzte Wort in dieser Frage noch nicht gesprochen haben.